



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Augsburg e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

## § 2 Zweck

1. Der Verein hat keinen öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR.  
Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
2. Die vom Verein zu wahrenden Interessen ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgabe, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in der Wirtschaft fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
3. Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.

4. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
5. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereinslebens dienen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaft) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Juniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie
  - a) das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - b) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Der Status als Juniorenmitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 34. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Junioren-Mitglieder sind gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er kann ein Juniorenmitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Studentinnen und Studenten können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt werden. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften darf 10% der Gesamtmithliedschaft des Clubs nicht überschreiten.
4. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## 7. Fördermitglieder

### 7.1 Persönliche Mitglieder, die

- a.) die Voraussetzungen von § 4, Ziffern 1 und 3 nicht mehr erfüllen,
- b.) keiner sonstigen beruflichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgehen
- c.) das 60. Lebensjahr vollendet haben
- d.) seit mindestens zehn Jahren Mitglied in einem Marketing-Club des DMV sind können die Umwandlung in eine Fördermitgliedschaft beantragen.

7.2 Ein Fördermitglied hat kein aktives und passives Wahlrecht.

7.3. Ein Fördermitglied kann Veranstaltungen des MCA zu denselben Konditionen wie ein ordentliches Mitglied besuchen.

7.4 Über die Aufnahme des Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.

7.5 Die Anzahl der Fördermitglieder ist auf 10 Prozent der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder beschränkt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sollen regelmäßig kostendeckend bemessen werden.  
Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
6. Ehrenmitglieder stehen Mitgliedern im Sinne von § 5 Absatz 1 gleich.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Firma.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand und Beirat mit jeweils  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
  - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
  - d) Wenn ein Juniorenmitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt hat.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Beirat,
  - c) der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des Vorstands, die Mehrheit des Beirats oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung zu laden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax-Versand erfolgen. Als Beleg gelten die Sendeprotokolle. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen grundsätzlich durch Handerheben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des/r PräsidentenIn, des/r VizepräsidentenIn, des geschäftsführenden Vorstandes, des/r SchatzmeistersIn sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- c) Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Beirats,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins (§ 13).

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, und einem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Mitglieder. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Neubesetzung ist jedoch höchstens für zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode möglich.
3. Der Vorstand schlägt den Beirat vor und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Während der Amtsperiode ausscheidende Beiratsmitglieder können durch den Vorstand neu besetzt werden.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
5. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Die Wahl des Vorstandes ist per Akklamation möglich; auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes wird die Wahl geheim durchgeführt.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Seine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

Der Beirat soll mindestens halbjährlich vom Vorstand zu dessen Sitzungen einberufen werden, im Übrigen so oft es im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner wenn eine Mehrheit von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung fordert.

## **§ 12 Juniorenkreis**

1. Ein Juniorenkreis kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.
2. Die Leitung des Juniorenkreises obliegt dem Junioren-Ausschuss. Diesem gehören an der Sprecher des Juniorenkreises und mindestens zwei Stellvertreter, die von den Mitgliedern des Juniorenkreises gewählt werden.
3. Der Junioren-Ausschuss ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.
4. Der Sprecher des Juniorenkreises kann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat oder Vorstand des Marketing-Clubs vorgeschlagen werden.
5. Die Aufnahme von Juniorenmitgliedern in den Marketing-Club erfolgt durch den Vorstand. Der Junioren-Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

## **§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 6 Ziff.3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs.4 an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann, oder einen anderen gemeinnützigen Zweck. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

Augsburg, den 01. April 2014